



Gebührentarif

der

Einwohnergemeinde Lüsslingen- Nennigkofen

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Gebühren	4
1. Gemeinsame Gebühren und Auslagen	4
2. Einwohnerkontrolle	4
3. Bauwesen	5
A. Bewilligungsverfahren	5
B. Besondere Gebühren	7
4. Benützungsgebühren Gemeindeliegenschaften	7
5. Gebühren Anlassbewilligungen	8
6. Hundegebühr	9
III. Schlussbestimmungen	9

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---|------------|--|
| <i>Allgemeines</i> | § 1 | <p>¹ Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der speziellen Reglemente und Gesetzgebung.</p> <p>² In den Gebührenansätzen dieses Gebührentarifes ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.</p> <p>³ Beträge bis Fr. 10.- müssen am Schalter bezahlt werden.</p> |
| <i>Ersatz von Auslagen</i> | § 2 | Neben der Gebühr sind Auslagen wie Honorare, Gebühren an Dritte, Publikations- und Inserat-Kosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. zusätzlich zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen. |
| <i>Verwendung der Gebühren</i> | § 3 | Die Gebühreneinnahmen fliessen in die allgemeine Gemeindekasse, sofern keine besondere Zweckbestimmung vorgesehen ist. |
| <i>Gebührenfestsetzung</i> | § 4 | Wo der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Maximalgebühr vorsieht, bemisst sich die Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen. In besonders umfangreichen, schwierigen oder zeitraubenden Fällen und in Geschäften mit hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden. |
| <i>a) Gebührenrahmen</i> | | |
| <i>b) Fehlende Ansätze</i> | § 5 | Enthält der Gebührentarif für eine Tätigkeit keinen Ansatz oder soll „nach Aufwand“ verrechnet werden, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ressortleiter berechtigt, eine Verwaltungsgebühr von Fr. 80.-- pro Stunde, maximal Fr. in 1'000.-- in Rechnung zu stellen. |
| <i>c) Teuerung</i> | § 6 | Die Gebühren basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 99.3 Punkten (September 2019; Basis Dezember 2010 = 100). Bei einer Veränderung um 10 Punkte sind sie vom Gemeinderat entsprechend anzupassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen. |
| <i>Nicht zustande gekommene Geschäfte</i> | § 7 | Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr – wo nicht anders geregelt – entsprechend dem Zeit- und Arbeitsaufwand angemessen zu ermässigen. |
| <i>Vorschuss</i> | § 8 | <p>¹ Behörden und Amtsstellen können für gebührenpflichtige Geschäftsfälle angemessene Vorschüsse für Gebühren und Auslagen verlangen.</p> <p>² Wird ein Vorschuss innert Frist nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit bzw. es wird auf ein beantragtes Geschäft nicht eingetreten. Diese Rechtsfolge ist der Partei zusammen mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.</p> |

- Zuständigkeit* § 9 Gebühren und Auslagenersatz werden von der Behörde oder Amtsstelle, welche für die Tätigkeit zuständig ist, der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet. Diese stellt sodann schriftlich Rechnung. Vorbehalten bleiben davon abweichende Regelungen in diesem oder anderen Gemeindereglementen.
- Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung* § 10 ¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ² Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von:
- | | Franken |
|--|----------------|
| Kontoauszug | kostenlos |
| erste Mahnung | 50 |
| zweite und letzte Mahnung (Eingeschrieben) | 50 |
- ³ Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen der Verzugsverzinsung gemäss der Regelung für die Gemeindesteuern, auch wenn die Rechnung angefochten wird.
- Haftung* § 11 Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.
- Zahlungserleichterungen* § 12 ¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.
- ² Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge sind zum Zinsfuss des eidgenössischen hypothekarischen Referenzzinssatzes (Durchschnittszinssatz für inländische Hypothekarforderungen) zu verzinsen.
- ³ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.
- Reduktion oder Erlass* § 13 ¹ Die Gemeindeverwaltung kann die geschuldeten Beträge in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag Fr. 500.– nicht übersteigt.
- ² Übersteigt der Rechnungsbetrag Fr. 500.–, entscheidet der Gemeinderat.
- Vollstreckung* § 14 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Gemeindereglementen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt und bilden somit einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG).

Rechtsmittel § 15 Gegen Gebühren- und Kostenentscheide kann - unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung - innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Gegen Einsprache-Entscheide können nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung Rechtsmittel erhoben werden.

II. Gebühren

1. Gemeinsame Gebühren und Auslagen

Franken

*Dienstleistungen,
Drucksachen* § 16 Es gelten für alle Behörden folgende Ansätze, sofern nicht anders geregelt:

- a) Routineauskünfte und Archiv-Nachschlagungen mit nur geringem Zeitaufwand **gebührenfrei**
- b) übrige Auskünfte und Archiv-Nachschlagungen aller Art **nach Aufwand**
- c) Dienstleistungen aller Art, soweit nicht speziell geregelt **nach Aufwand**
- d) Fotokopien für Private (je Seite):
 - privat erstellt **-.10**
 - privat erstellt (farbig) **-.20**
 - von Gemeinde erstellt **-.50**
 - von Gemeinde erstellt (farbig) **1**
- e) EDV-Ausdruck, je Seite
 - schwarz-weiss **-.50**
 - farbig **1**
- f) Reglemente, Berichte, Pläne und andere Drucksachen **nach Aufwand**
- g) Jede gebührenpflichtige Verrichtung für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde wird mit mindestens Fr. 10.-- verrechnet.

Einsprachen, Beschwerden, Rekurse § 17 Entscheidgebühren im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren **100 - 1'000**

Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen § 18 Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten **10 - 40**

2. Einwohnerkontrolle

An- und Abmeldung § 19 ¹ Abgabe und Herausgabe von Schriftenempfangsschein (An- und Abmeldung) **gebührenfrei**

² Gebühr für ausserordentlichen Aufwand im Zusammenhang mit An- und Abmeldungen **10 - 30**

Interimsausweis § 20 ¹ Ausstellen eines Interimsausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt (Wohnsitzausweis / Heimatausweis) **gebührenfrei**

Franken

		² Entgegennahme eines Interimsausweises zum hiesigen Wochenaufenthalt	50
<i>Verlängerung</i>	§ 21	Verlängerung der hiesigen Wochenaufenthaltsdauer	50
<i>Aufforderungen</i>	§ 22	Aufforderungen für An- und Abmeldungen, sowie mitteilun- gspflichtige Änderungen	30
<i>Nachsendungen</i>	§ 23	Nachsendungen von Schriften und Bescheinigungen	30
<i>Wohnsitzbestätigung</i>	§ 24	Wohnsitzbestätigung Lebensbestätigung	20 10
<i>Auskünfte</i>	§ 25	Auskünfte der Einwohnerkontrolle zu Wohnsitz und Perso- nen.	20
<i>Rechnungsstellung</i>	§ 26	Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Einwohnerkontrolle (mit Kopie an Gemeindeverwaltung).	

3. Bauwesen

A. Bewilligungsverfahren

<i>Voranfrage</i>	§ 27	Behandlungsgebühr	nach Aufwand
<i>Baubewilligungs- gebühr</i>	§ 28	¹ Kleinere Neu-, An- oder Umbauten wie beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Einbau von Dachfenstern – Lukarnen • Kamineinbau, Heizungssanierungen • Gartenhausneubau • Bau von Gartenmauern, Einfriedungen • Bau von Versickerungsanlagen 	250 - 750
		² Mittlere Neu-, An- oder Umbauten wie beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Anbau 1-Zimmerwohnung • Anbau Wintergarten oder sonstige Grundriss- vergrösserung • Garagenneubau 	450 - 850
		³ • <i>aufgehoben</i>	
		⁴ • Neubau Einfamilienhaus, grössere An-, resp. Umbauten	1'500 - 4'000
		⁵ • Neubau Doppel Einfamilienhaus	2'000 - 5'000
		⁶ • Neu- An- oder Umbauten von Industrieanlagen, Mehrfamilienhäusern, Ökonomiegebäuden, etc.	500 - 6'000
		⁷ Kontrolle des Energienachweises, Gutachten, spezielle Kontroll- oder Prüfdienstleistungen, sofern sie extern ver- geben werden.	Verrechnung des Drittauf- wandes

Franken

nach Aufwand

⁸ Ausserordentliche Dienstleistungen, z.B. wegen unvorschriftsgemässen resp. mangelhaften Baugesuchen, Projektänderungen im Rahmen eines hängigen Gesuchsverfahrens etc.

nach Aufwand

⁹ Wird ein Baugesuch abgewiesen oder wird es zurückgezogen, so wird der angefallene Aufwand verrechnet, maximal aber die Gebühr, welche für die Bewilligung hätte erhoben werden können.

100 - 1'000

¹⁰ Aufwand Brunnenmeister für Begleitung der Arbeiten für den Hauswasseranschluss.

Baukontrollen

§ 29

¹ Bauabnahme nach der Fertigstellung:

150 - 700

² aufgehoben

³ Abnahmen von Abwasseranlagen

a) Abnahme des Kanalisationsanschlusses an die öffentliche Abwasserleitung

150 - 500

b) Abnahme von Versickerungsanlagen

150 - 700

c) Abnahme des Kanalisationsanschlusses an die öffentliche Abwasserleitung mittels Kanalfernsehen

nach Drittaufwand

⁴ Abnahme von Wasseranschlüssen

a) Druckwasseranschluss an die öffentliche Wasserleitung

150 - 500

b) Abnahme von internen Druck-Brauchwasseranlagen

150 - 300

Verlängerung der Baubewilligung

§ 30

Behandlungsgebühr:

nach Aufwand

Baupolizeiliche Verordnungen

§ 31

¹ Gebühr für Verfügungen der Baubehörde betreffend Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen sowie betreffend Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung oder der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands:

a) Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügungen

200 - 2'000

b) Fertigstellungsverfügungen

100 - 1'500

c) übrige Verfügungen

100 - 1'500

Besonderes

§ 32

¹ Die Gebühren werden mittels Kostenverfügung festgelegt und in der Regel mit der Baubewilligung den Kostspflichtigen eröffnet (mit Kopie an Gemeindeverwaltung, für die Inkassoüberwachung).

² Wird ein Bauvorhaben, für das eine Bewilligung erteilt wurde, nicht ausgeführt, sind die bereits verrechneten Kontrollgebühren auf Begehren des Gesuchstellers zurückzuerstatten.

Rechtsmittel zu
Baugebühren

- § 32 ^{bis} 1 Gegen Kostenverfügungen der Bau- und Werkkommission kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

B. Besondere Gebühren

Reverse, Vereinbarungen und
Fachberichte

- § 33 Gebühren für das Erstellen von Reversen, Vereinbarungen und Fachberichten, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben durch fachkundige Berater ausgearbeitet werden.

nach Dritt-
aufwand

- § 34 Das Einmessen von neuen Hausanschlussleitungen wird durch beigezogenes Fachpersonal ausgeführt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Verursachers.

nach Dritt-
aufwand

Umweltverträglich-
keitsprüfung

- § 35 Umweltverträglichkeitsprüfung

nach eigenem
und Drittauf-
wand

Erschliessungs- und
Gestaltungspläne

- § 36 Sofern Erschliessungs- und Gestaltungspläne auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Grundeigentümer erlassen werden, können die anfallenden Kosten nach Massgabe von § 74 Abs. 3 PBG auf die Grundeigentümer überwältzt werden.

4. Benützungsgebühren Gemeindeliegenschaften

- § 37 Benützungsgebühr für gemäss Benützungsreglement Berechtigte:

Bürgerhaus

- ¹ aufgehoben

Pfarrscheune

- ² Pfarrscheune
Die Gebühr richtet sich nach dem Benützungsreglement
Pfarrscheune

Mehrzweckhalle

- ³ Mehrzweckhalle
Die Gebühr richtet sich nach dem Benützungsreglement
Mehrzweckhalle

5. Gebühren Anlassbewilligungen

Franken

§ 38 Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 WAG:

Koordination

¹ Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen, sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

Gesuch

² Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Bau- und Werkkommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Verfügung der Gebühren

³ Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest

Gebühren

⁴ Die Bewilligungsgebühren sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Gebühren von kantonalen Mitberichtsstellen werden 1:1 in Rechnung gestellt.

Veranstaltung	Art / Zeit / Aufwand	Gebühr pro Tag / pro Stunde / pro Anlass
Tagesanlässe (bis 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Tagesanlässe (ab 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00/Tag
Tagesanlässe	öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 80.00/Tag
Abendanlässe (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	öffentlich, kommerziell, bis 7 Std.	Fr. 100.00/Anlass
Freinacht-Bewilligung	pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr) freitags und samstags ab 04.00	Fr. 40.00 bis max. Fr. 180.00
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)	nach Aufwand	Fr. 60.00/pro Std. bis max. Fr. 3'000.00
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag

6. Hundegebühr

Franken

Hunde § 39 Hundegebühr pro Hund und Jahr: 120

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 40 ¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.

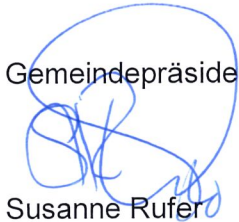
Änderungen des Gebührentarifs treten mit dem jeweiligen Datum des Genehmigungsentscheides des Regierungsrates in Kraft, soweit im Einzelfall keine anderweitige Regelung (z.B. rückwirkendes Inkrafttreten) beschlossen wird.

Aufhebung bisherigen Rechts

² Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde Lüsslingen und der Einwohnergemeinde Nennigkofen ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührentarif nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen genehmigt am 24. Januar 2013, abgeändert am 01. Dezember 2015 und 05. Dezember 2019.

Gemeindepräsidentin:



Susanne Rufer

Gemeindeschreiberin:



Madeleine Stuber